

Investitionsstandort Lateinamerika

Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt in Hannover
Dietmar Rother, Advogado in São Paulo, Brasilien

No. 278 – Mai 2009

Nicht zuletzt die weltweite Wirtschaftskrise hat dazu beigetragen, dass europäische Unternehmen wieder verstärkt Lateinamerika in den Fokus ihrer Auslandsaktivitäten nehmen. So unsicher die wirtschaftlichen Prognosen etwa für den osteuropäischen Raum sind, so sehr vermag der lateinamerikanische Wirtschaftsraum – mit allerdings stark ausgeprägten Abstufungen – durch eine grundsätzlich positive Wirtschaftslage überzeugen.

In einer losen Abfolge werden wir für Sie einige der interessantesten Länder Lateinamerikas vorstellen. Gegenstand dieses Compacts werden die klassischen Standorte Brasilien und Mexiko sein, in denen deutsche Unternehmen zwar bereits seit vielen Jahren eine Reihe von Investitionen tätigen. Jedoch auch für kleinere Unternehmen, die bislang den Weg ins außereuropäische Ausland gescheut haben, bieten diese Länder durchaus attraktive Perspektiven.

Standort Brasilien

Brasilien ist mit 8,5 Mio. qkm und annähernd 190 Mio. Einwohnern sowohl hinsichtlich der Fläche als auch der Bevölkerungszahl das größte Land Lateinamerikas. Die Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien gehen weit zurück. Nicht zuletzt im brasilianischen Recht sind deutliche Spuren deutschen Zivil-, Handels und Zivilprozessrecht erkennbar. Gemeinsam mit seinen Nachbarn Uruguay, Paraguay und Argentinien ist Brasilien starkes Mitglied des südamerikanischen Wirtschaftsverbundes. Stand

Brasilien innerhalb der als BRIC-Staaten bezeichneten wachstumstärksten Schwellenländer der letzten Jahre bislang nicht im Vordergrund, so sind die Entwicklungsprognosen in bestimmten Wirtschaftsbereichen inzwischen weitaus positiver als in den Wirtschaftsregionen Russland, Indien oder China.

Gesellschaftsrecht

Das brasilianische Gesellschaftsrecht kennt verschiedene Formen für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit. Die gängigsten sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Sociedade Limitada*) und die Aktiengesellschaft (*Sociedade Anônima*). Die steuerliche Behandlung beider Gesellschaftsarten ist praktisch gleich. Darüber hinaus kennt das brasilianische Recht weitere Gesellschaftsformen, die den sonstigen im deutschen Recht vorhandenen ähneln.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade Limitada)

Diese der deutschen GmbH entsprechende Gesellschaftsform wird überwiegend auch von ausländischen Investoren in Brasilien gewählt. Einer ihrer Vorteile liegt in der weniger komplexen und weniger aufwendigen Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf Form-, Rechnungslegungs- und Publizitätserfordernisse. Ursprünglich im brasilianischen GmbH-

Gesetz von 1919 geregelt, wurde diese jetzt einfach als „Limitada“ bezeichnete Gesellschaftsform in das reformierte Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 10.406 vom 10.01.2002) unter Artikel 1.052 bis 1.087 aufgenommen. Sie zeichnet sich u. a. durch einen verstärkten Minderheitenschutz aus und kann als einfache Gesellschaft (Sociedade Simples) oder als Handelsgesellschaft (Sociedade Comercial) betrieben werden. Die Gründung erfolgt mittels Gesellschaftsvertrag.

Die „Limitada“ muss mindestens 2 Gesellschafter - natürliche oder juristische Personen - haben. Die „Einmangesellschaft“ gibt es hier nicht. Es sei erwähnt, dass sich der ausländische Gesellschafter von einem in Brasilien wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen muss, der u. a. ausdrücklich bevollmächtigt sein muss, gerichtliche Ladungen im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten entgegenzunehmen. Ein Mindestkapital ist in Brasilien nicht vorgeschrieben. Dennoch empfiehlt es sich, ein dem zu erwartenden Umfang des Geschäfts entsprechendes Kapital vorzusehen.

Jeder Gesellschafter haftet nur bis zur Höhe seines Anteils am Gesellschaftskapital. Lediglich in der Gründungsphase haftet jeder Gesellschafter für das Gesamtkapital, solange dieses noch nicht voll eingezahlt ist. Im Fall von rechtswidrigen Handlungen des Gesellschafters gilt die Haftungsbeschränkung nicht. Die Eintragung der Handelsgesellschaft erfolgt beim zuständigen Handelsregister (Junta Comercial). Die einfache Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird beim zuständigen Register der Juristischen Personen eingetragen. Die Verwaltung der „Limitada“ kann von einem, von einigen oder von allen Gesellschaftern vorgenommen werden. Aus praktischen Erwägungen heraus empfiehlt es sich oft, einen Dritten mit der Verwaltung der Gesellschaft zu betrauen. Die Ernennung dieses „Verwalters“ kann bereits durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder aber mittels Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung in einer getrennten Urkunde erfolgen. Der Verwalter muss in jedem Fall brasilianischer Staatsbürger sein, bzw. als Ausländer über einen Daueraufenthalt in Brasilien verfügen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag es ausdrücklich bestimmt, kommen bei der „Limitada“ ersatzweise auch Bestimmungen des Aktiengesetzes zur Anwendung. *Aktiengesellschaft (Sociedade Anônima)*

Die Aktiengesellschaft ist in Gesetz Nr. 6.404 vom 15.12.1976 und späteren Änderungen geregelt. Sie entspricht in etwa der deutschen AG und wird überwiegend auch in Brasilien als Modell für größere Unternehmen benutzt. Man unterscheidet in Brasilien zwischen „Aktiengesellschaft mit Offenem Kapital“, deren Aktien börsennotiert sind, und die im allgemeinen strengeren Formvorschriften unterliegt, und der „Geschlossenen Aktiengesellschaft“, deren Aktien nicht an der Börse gehandelt werden.

Ein Mindestgrundkapital ist grundsätzlich auch hier nicht vorgeschrieben. Die Kapitaleinlagen können in bar oder in Sachwerten eingebracht werden. Zwei Zeichner genügen auch hier zur Gründung.

Die Verwaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über einen Vorstand und einen Verwaltungsrat, oder nur über einen Vorstand, je nachdem, wie es die Satzung vorschreibt. Der Vorstand (Diretoria) ist das Exekutivorgan der AG. Ihm obliegen die Vertretung der Gesellschaft sowie die Vornahme sämtlicher Handlungen, die zu deren regelmäßigen Betrieb erforderlich sind. Er besteht aus mindestens zwei von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von maximal drei Jahren gewählten Direktoren, Aktionäre oder nicht, die ihren Wohnsitz in Brasilien haben müssen. Der Verwaltungsrat (Conselho de Administração) ist ein kollegiales, beschließendes Organ, dessen Einrichtung nur für offene Aktiengesellschaften oder solche mit genehmigtem Kapital zwingend ist. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die Aktionäre als natürliche Personen, jedoch nicht im Lande wohnhaft sein müssen. Den Aktionären ist es freigestellt, einen ständigen oder vorübergehenden Aufsichtsrat (Conselho Fiscal) als Überwachungsorgan einzuberufen. Er setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und gleicher Anzahl von Stellvertretern - Aktionäre oder nicht - zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Steuern

Die Grundlagen des brasilianischen Steuersystems sind in der Verfassung enthalten, die Bestimmungen über die Steuerkompetenz von Bund, Bundesstaaten und Gemeinden enthält. Im Einzelnen regelt das der deutschen Abgabeordnung entsprechende Nationale Steuergesetzbuch (Código Tributário Nacional) ge-

mäß Gesetz Nr. 5.172 von 1966 die im Lande erhobenen Steuern und Abgaben. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf die Besteuerung des Unternehmens als juristische Person.

Steuern des Bundes

- IRPJ (Körperschaftssteuer): wird auf den Erwerb der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verfügbarkeit von Einkommen oder Erlösen jeglicher Art erhoben. Der Satz beträgt 15% auf den im Veranlagungszeitraum (weltweit) ermittelten Gewinn. Zusätzlich fällt ein Satz von 10% auf den Teil des Nettogewinns an, der den Betrag von BRL 240.000,00 übertrifft.
- CSLL (Sozialabgabe auf den Nettogewinn): wird auf den Nettogewinn vor Körperschaftssteuer zu einem Satz von 9% erhoben.
- COFINS (Sozialfinanzierungsabgabe): fällt monatlich auf den Bruttoumsatz zu einem Satz von 7,6% an.
- PIS (Sozialintegrationsabgabe): wird wie COFINS auf den monatlichen Bruttoumsatz nach einem dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Unternehmens entsprechenden System zu einem Satz von 1,65% berechnet.
- IPI (Industrieproduktsteuer): wird auf die Herstellung von Produkten im Inland und auf den Import geschuldet. Der Steuersatz ist je nach Produktart unterschiedlich und liegt in der Regel um die 12%.
- II (Importsteuer): fällt auf den Zollwert importierter Produkte zuzüglich Versicherungs- und Frachtkosten zu einem Satz von 15% bis 25% an.
- IOF (Steuer auf Finanzoperationen): fällt auf Kredit-, Kurs-, Versicherungs- und Wertpapiergeschäfte an. Die Sätze schwanken zwischen 0 und 25%.

Steuern der Bundesstaaten

ICMS (Warenumsatzsteuer): Die wichtigste Steuer der Bundesstaaten (einschließlich Bundesdistrikt) fällt auf den Warenverkehr und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Transport zwischen Gemeinden und Bundesländern und bei Kommunikationsdienstleistungen an. Die Steuersätze sind von Staat zu Staat unterschiedlich und bewegen sich um

durchschnittlich 17% im innerstaatlichen Verkehr und zwischen 7% und 12% im zwischenstaatlichen Verkehr.

IPVA (Kraftfahrzeugsteuer): liegt um 5% auf den Marktwert des Fahrzeugs und ist von Staat zu Staat verschieden.

Steuern der Gemeinden

- ISS (Dienstleistungssteuer): fällt auf bestimmte Dienstleistungen an und bewegt sich zwischen 2% und 5% auf den Rechnungswert.
- IPTU (Grundstückssteuer): wird auf den Besitz von im Stadtgebiet liegenden Grundstücken und Gebäuden erhoben und bewegt sich je nach Lage und Nutzungsart zwischen 0,8% und 1,8% des von der Gemeinde für diesen Zweck als Basis festgesetzten „Marktpreises“.
- ITBI (Grundstücksübertragungssteuer): ist bei jeder Grundstücksübertragung vom Käufer zu zahlen. Der Satz liegt um 2% des Kaufpreises und ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Diese Steuer fällt nicht an, wenn es sich um die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft handelt, oder wenn die Übertragung von Grundrechten auf einer Fusion oder Auflösung einer Gesellschaft beruht.

Auslandskapital

Die Behandlung des Auslandskapitals in Brasilien richtet sich nach den Gesetzen Nr. 4.131 und Nr. 4.390 vom 03.09.1962 bzw. 29.08.1965 und entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Unter Auslandskapital versteht man die in Brasilien ohne anfänglichen Devisenaufwand eingeführten Güter, Maschinen und Ausrüstungen, die zur Herstellung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, sowie Finanz- oder Währungsmittel, die zur Verwendung in der wirtschaftlichen Betätigung in das Land verbracht wurden, sofern sie natürlichen oder juristischen Personen mit Wohn- bzw. Firmensitz im Ausland gehören. Gebrauchte Güter aus dem Ausland dürfen nur unter der Bedingung eingeführt werden, dass es keine gleichartigen inländischen Güter gibt, und dass deren Verwendung für Projekte gedacht ist, die die wirtschaftliche Entwicklung des Landes fördern. Es gibt grundsätzlich keine Be-

schränkung bezüglich der Investition von ausländischem Kapital in Brasilien. Die Auslandsinvestition ist jedoch über die elektronische Erklärung „Modul RDE – IED“ bei der Brasilianischen Zentralbank zu registrieren. Diese Registrierung erfolgt in der Ursprungswährung und ist Voraussetzung für eine spätere Überweisung von Dividenden an den Investor oder auch eine Rückführung des investierten Kapitals.

Der Registrierung unterliegen insbesondere Direktinvestitionen oder Darlehen aus dem Ausland, Rückführungen von Kapital oder Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen, Tilgungen), Überweisungen von Royalties oder Honoraren für technische Dienstleistungen, Reinvestitionen von ausländischem Kapital sowie die Neubewertung von Anlagevermögen.

Ein Rücktransfer ist jederzeit bis zur Höhe des bei der brasilianischen Zentralbank registrierten Investitionsbetrages steuerfrei möglich. Auch die Gewinnüberweisung unterliegt keinerlei Beschränkungen. Überweisungen, die den registrierten Betrag übersteigen, werden als Kapitalerträge des Investors betrachtet und unterliegen demnach der Einbehaltung von 15% Einkommensteuer. Unter Reinvestitionen im Sinne der Auslandskapitalgesetzgebung versteht man die von dem in Brasilien ansässigen Unternehmen erwirtschafteten Gewinne, die den im Ausland wohnhaften oder ansässigen Investoren zustehen, sofern sie in dem betreffende Unternehmen oder in einem sonstigen Wirtschaftsbereich in Brasilien investiert werden. Reinvestitionen werden als Auslandskapital bei der Zentralbank registriert. Einschränkungen für Auslandsinvestitionen gibt es insofern, als die ausländische Beteiligung an Banken/Kreditinstituten der Zustimmung der brasilianischen Regierung bedarf. Untersagt sind ferner ausländische Investitionen in den Bereichen Kernenergie, Gesundheitswesen, landwirtschaftliche Betriebe in Grenzgebieten, Post und Fernmeldewesen, Inlandsfluggesellschaften und Raumfahrt.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Ausländer nur bis zu einer bestimmten Fläche gestattet oder überhaupt verboten ist, je nachdem, ob es sich um natürliche Personen oder juristische Personen handelt, die Wohnsitz oder Firmensitz in Brasilien oder im Ausland haben.

Aufenthalt ausländischer Staatsbürger

Ausländer, die in Brasilien eine Tätigkeit ausüben wollen und nicht nur als Touristen einreisen, bedürfen je nach Betätigungsart einer dauerhaften oder befristeten Aufenthaltsgenehmigung. Die natürliche Person, die in Brasilien investieren möchte, hat bei Beantragung des Daueraufenthalts in der Regel nachzuweisen, dass sie mindestens US\$ 50,000.00 im Lande investiert. Beabsichtigt ein Unternehmen mit Sitz im Ausland beispielsweise einen Ausländer zum Geschäftsführer seiner Tochtergesellschaft in Brasilien zu ernennen, hat es nachzuweisen, dass es mindestens US\$ 200,000.00 im Lande investiert hat. Das entsprechende Visum ist an die Ausübung der Funktion gebunden, für die es erteilt wurde. Die Erhaltung eines Visums kann abgesehen von der Kostenfrage recht zeitaufwendig sein, so dass sie rechtzeitig eingeleitet werden sollte. Die Einschaltung eines entsprechenden Agenten (despachante) in Brasilien ist dabei sehr empfehlenswert.

Schiedsgerichtsbarkeit

Lange Zeit hat es gebraucht. Während in vielen Ländern mit ausgereiften Rechtsordnungen die Schiedsgerichtsbarkeit einen festen Platz hatte, tat sich Brasilien damit schwer. Nicht ohne Widerstand aus verschiedenen Richtungen führte das Land schließlich am 23. September 1996 mit Gesetz Nr. 9.307 die Schiedsgerichtsbarkeit ein. Seitdem steht auch hier die alternative Schlichtung und Lösung von Rechtsstreitigkeiten über einen einfacheren, rascheren und unkomplizierten Weg zur Verfügung.

Inzwischen gibt es im ganzen Lande Schiedsgerichtsstellen, und allmählich scheint sich diese Idee in weiteren Kreisen durchzusetzen. Es ist heute schon keine so große Seltenheit mehr, in Verträgen Schiedsklauseln zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten zu begegnen. Ein Haupthindernis war lange Zeit, dass Schiedsurteile nicht endgültig waren, sondern von den ordentlichen Gerichten überprüft werden konnten. Heute ist das Schiedsurteil ein Endurteil, kann also durch kein Rechtsmittel mehr angefochten werden. Dies ist gerade in einem Land von Bedeutung, das für den oft recht schleppenden Gang der Mühlen der Justiz bekannt ist.

Prozessrecht

Abgesehen von einem oft recht unübersichtlichen Instanzenzug in der brasilianischen Justiz sind gerichtliche Verfahren in Brasilien langwierig und kostspielig. Insofern liegt es nahe, bei Rechtsstreitigkeiten außergerichtliche Einigungen anzustreben. Urteile ausländischer Gerichte bedürfen zu ihrer Rechtswirkung und Vollstreckung in Brasilien zunächst der Homologierung durch den obersten Bundesgerichtshof (STF). Ein wichtiger Hinweis: mit der Streithängigkeit wird die Schuld in Fremdwährung in die brasilianische Währung umgestellt. Die Geltendmachung eventueller Währungs- und Inflationsverluste erfordert einen neuen Rechtsstreit im Anschluss an das Hauptverfahren.

+++

Standort Mexiko

Mexiko ist für Investoren aus Deutschland und Europa traditionell ein bevorzugter Investitionsstandort Lateinamerikas. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen ist die geografische Lage zwischen dem Norden und dem Süden des amerikanischen Kontinents günstig. Zudem ist der mexikanische Markt mit mehr als 100 Millionen Konsumenten interessant. Schließlich schaffen die wirtschaftliche Zugehörigkeit Mexikos zum NAFTA-Raum (USA/ Kanada/ Mexiko), sowie die Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union oder den Staaten Zentral- und Südamerikas sehr gute Bedingungen für Handel und Investitionen.

Investitionsbestimmungen

Das Auslandsinvestitionsgesetz (Ley de Inversión Extranjera) gibt die grundsätzlichen Rahmenbedingungen vor, unter denen ausländische Unternehmen in Mexiko tätig werden können. Grundsätzlich können ausländische Investoren 100 Prozent der Anteile eines mexikanischen Unternehmens besitzen. Ihnen ist erlaubt, sich in unterschiedlicher Weise am Kapital mexikanischer Unternehmen zu beteiligen, Anlagevermögen zu erwerben oder neue Produkte zu pro-

duzieren. Erlaubt ist es ferner Unternehmen zu gründen und schon gegründete Unternehmen zu erweitern.

Allerdings gelten diese Investitionsfreiheiten nicht uneingeschränkt. Wie in fast allen Industrienationen weltweit unterliegen einzelne Wirtschaftssektoren Investitionsbeschränkungen oder sogar Investitionsverboten. So gibt es bestimmte Sektoren, die nur dem mexikanischen Staat (z.B. Öl, Elektrizität, Post) oder nur mexikanischen Investoren (unter anderem Transport von Waren und Passagieren in Mexiko, Radio, Fernsehen) vorbehalten sind. Andere Bereiche hingegen lassen nur eine begrenzte ausländische Beteiligung in Höhe von 10, 25 oder 49 Prozent zu. In anderen Sektoren ist eine spezielle Regierungsgenehmigung notwendig, sobald die ausländische Beteiligung die Grenze von 49 Prozent übersteigen soll. Um hier Anteile zu erwerben, benötigt der ausländische Investor in bestimmten Sektoren eine besondere Genehmigung der Regierung.

Darüber hinaus besteht seit dem 25. August 1998 zwischen Mexiko und Deutschland ein Investitionsschutzvertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen.

Unternehmensgründung

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen des mexikanischen Unternehmensrechts sind das Gesetz über Handelsgesellschaften (Ley General de Sociedades Mercantiles), das Handelsgesetzbuch (Código de Comercio), das Bürgerliche Gesetzbuch (Código Civil Federal), das Arbeitsgesetz (Ley Federal del Trabajo) sowie das Steuergesetzbuch (Código Fiscal de la Federación) und das Auslandsinvestitionsgesetz (Ley de Inversión Extranjera).

Unternehmensformen

Die Gründung einer Tochtergesellschaft in Mexiko ist wie in Deutschland in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft möglich. Die Rechtsform der Gesellschaft hängt vom Unternehmenszweck, von der Größe und Art des Geschäftsbetriebs, der Kapitalausstattung und der Gesellschafterzahl ab. In Mexiko verfügen sowohl Kapital-, als auch Personengesell-

schaften über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Personengesellschaften

Es sind bei den Personengesellschaften vier Formen zu unterscheiden: Die offene Handelsgesellschaft (Sociedad en Nombre Colectivo), die Kommanditgesellschaft (Sociedad en Comandita Simple), die BGB-Gesellschaft (Sociedad Civil), sowie der eingetragene Verein (Asociación Civil), der nicht-gewinnorientierten Institutionen vorbehalten ist. Nicht nur in Mexiko zählen Personengesellschaften zu den weniger bevorzugten Rechtsformen ausländischer Investoren.

Kapitalgesellschaften

Die von den ausländischen Investoren bevorzugten Rechtsformen sind die Sociedad Anónima S.A. bzw. die Sociedad Anónima de Capital Variable S.A. de C.V. (sie entsprechen der deutschen AG), sowie die der deutschen GmbH entsprechende Sociedad de Responsabilidad Limitada (S. de R. L.). Am häufigsten sind beide Gesellschaftsformen mit variablem Kapital („S. de R.L. de C.V.“ bzw. „S.A. de C.V“).

Gründungs- und Genehmigungsverfahren

Alle Gesellschaftsformen (mit Ausnahme der Genossenschaft) dürfen mit oder ohne variablem Kapital gegründet werden. Eine Gesellschaft ohne variables Kapital darf ihr satzungsmäßig festgelegtes Festkapital nur mindern oder aufstocken, wenn die Satzung geändert wird. Dafür ist eine Entscheidung der Gesellschafter in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung notwendig. Der Beschluss muss notariell beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden. Auch die Minderung des Kapitals muss der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden und unterliegt dem Einspruchsrecht der Gläubiger.

Eine Gesellschaft mit variablem Kapital verfügt neben dem Festkapital auch über einen variablen Kapitalanteil, der ohne Beurkundung vor einem Notar und Einschreibung ins Handelsregister geändert werden darf. Die einzige Voraussetzung ist der Gesellschafterbeschluss in einer Versammlung. Das Verfahren bei

Minderung oder Erhöhung des Kapitals wird dadurch erheblich erleichtert.

Für die Gründung einer solchen Gesellschaft ist lediglich das Mindestkapital erforderlich, da das variable Kapital bei null liegen darf. Im Fall einer solchen Gesellschaft muss am Ende des Firmennamens nicht nur die Art der Gesellschaft (z.B. AG) sondern auch ein Hinweis auf das variable Kapital erscheinen („de C.V.“).

Die Satzung muss die folgenden Information beinhalten: Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Gesellschafter, Zweck, Firmenname, Dauer, Kapital, Beteiligung jeder Gesellschafter, Sitz, die Geschäftsführung und die Bevollmächtigten, sowie weitere Regelungen über die Organisation und Handeln der Gesellschaft. Im Fall einer Gesellschaft mit variablem Kapital muss auch noch das Minimum des variablen Kapitals festgelegt werden.

Die zwei häufigsten Gesellschaftsformen sind die GmbH und die AG, beide mit variablem Kapital („S. de R.L. de C.V.“ bzw. „S.A. de C.V“). Die GmbH hat allerdings nicht eine solche Bedeutung wie etwa in Deutschland.

Die GmbH kann bis zu 50 Gesellschafter haben. Das erforderliche Mindestkapital liegt bei 3.000 Pesos (ungefähr 190 Euro). Die Genehmigung neuer Gesellschafter oder die Anteilsübertragung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter; die Satzung darf zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

Die AG muss mindestens 2 Gesellschafter haben. Es gibt keine Anteilsbegrenzungen, so dass ein Gesellschafter 99,99% der Anteile besitzen darf. Das Stammkapital muss mindestens 50.000 Pesos betragen (ungefähr 2.950 Euro). Sacheinlagen sind voll, Geldeinlagen zu mindestens 20 Prozent einzubringen. Eine Beschränkung bei der Anteilsübertragung gibt es dabei nicht.

Nach notarieller Prüfung und Beglaubigung der Dokumente wird die Gründung in formeller Hinsicht durch Anmeldung des Unternehmens bei den Finanzbehörden (Secretaría de Hacienda y Crédito Público; S.H.C.P/ Servicio de Administración Tributaria; S.A.T) am Ort des Firmensitzes sowie durch Eintragung in das Steuer- (Registro Federal de Contri-

buyentes, R.F.C) und Handelsregister (Registro Público de Comercio) abgeschlossen. Allerdings erst nach dem Erhalt der Steuernummer, der sogenannten RFC, ist die endgültige Aufnahme des Geschäftsbetriebes möglich. Seit dem 1.1.2002 können Unternehmen grundsätzlich an nur einem Tag gegründet werden und ihr Geschäft aufnehmen. Das „Sistema de Apertura Rápida de Empresas“ (SARE) soll die Gründung von Kleinst- sowie Klein- und Mittelbetrieben erleichtern. Nach der Gründung wird dem Unternehmer nochmals eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um die notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

Ausländische Beteiligungen

Als Voraussetzung für die Unternehmensgründung muss zunächst der Firmenname beim Außenministerium (Secretaría de Relaciones Exteriores S.R.E.) zugelassen, sowie der Gesellschaftsvertrag (Acta Constitutiva) aufgesetzt werden. Bei Firmengründungen mit ausländischer Kapitalbeteiligung muss darüber hinaus eine Registrierung beim Nationalen Amt für Auslandsinvestitionen (Registro Nacional de Inversiones Extranjeras; R.N.I.E) erfolgen und die so genannte Calvo Klausel im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit Direktinvestitionen bedeutet dies, dass ein Ausländer darauf verzichten soll, zum Schutz seiner Investitionen die Hilfe seines Heimatstaates in Anspruch zu nehmen. Dadurch kann er gemäß dem Prinzip der Inländerbehandlung künftig lediglich eine Entschädigung entsprechend der nationalen Regelungen erwarten.

Sonstige Anmeldepflichten

Für die Einstellung von Mitarbeitern sind weitere Anmeldungen erforderlich: Zum einen gegenüber dem Arbeits- und Sozialministerium (Secretaría del Trabajo y Previsión Social STPS), zum anderen bei der mexikanischen Sozialversicherung (Instituto Mexicano del Seguro Social, IMSS) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Einstellungsdatum.

Falls das Unternehmen dem produzierenden Gewerbe angehört, ist zudem eine Anmeldung beim Umweltamt (Instituto Nacional de Ecología, INE) not-

wendig. Für den Import von Produkten schließlich ist die Registrierung beim staatlichen Importregister erforderlich, im Zuge dessen das Unternehmen eine entsprechende Importgenehmigung (Patrón de Importación) erhält.

Steuern

Das mexikanische Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz (Ley del Impuesto sobre la Renta) stammt in seiner Ursprungsversion aus dem Jahre 1980. Es wurde seitdem vielfach reformiert; die aktuellen Änderungen werden im jährlichen Zyklus jeweils im Januar im mexikanischen Bundesgesetzblatt (Diario Oficial de la Federación) veröffentlicht.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ISR (Impuesto Sobre Renta) liegt bei mindestens 16 und höchstens 28 Prozent und wird auf Unternehmensgewinne erhoben. Zum 1.1.2008 wurde mit der Impuesto Empresarial a Tasa Unica /ETU eine einheitliche Mindest- Unternehmenssteuer in Höhe von 16,5 Prozent eingeführt, wobei sich der Satz bis zum Besteuerungsjahr 2010 auf 17,5 Prozent erhöhen wird. Die IETU schränkt die Zahl der Ausnahmetatbestände und Abschreibungsmöglichkeiten ein. Die Anwendung der beiden Steuerarten ist von der Höhe des abhängig. Bei hohen Gewinnen findet wie bisher die ISR Anwendung, bei geringen oder negativen Gewinnen bereits die IETU. Als persönliche Einkommensteuer ist ein Satz in Höhe von 1,92 bis zu 29 % zu entrichten. Bei der Mehrwertsteuer (IVA) sind die Sätze 15%, 10% und 0%.

Doppelbesteuerungsabkommen

Mit Deutschland besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das in seiner aktuellen Version am 09. 07.2008 in Kraft getreten ist.

Mehrwertsteuer

Gemäß Artikel 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzes (Ley del Impuesto al Valor Agregado) beträgt die mexikanische Mehrwertsteuer (Impuesto al Valor Agregado, I.V.A.), grundsätzlich 15%. Die Mehr-

wertsteuer wird auf die Veräußerung von Waren und Leistungen, die Vermietung von Waren und die Einfuhr von Waren und Leistungen erhoben. In Grenzbereichen und in bestimmten Zonen liegt der Steuersatz bei 10%. Ein Steuerbeitrag von 0% kann im Fall der Veräußerung von z.B. unverarbeiteten Nahrungsmitteln, Kaffee, Käse festgesetzt werden. Wie bei der Einkommensteuer muss das Unternehmen eine monatliche sowie eine jährliche Steuererklärung abgeben.

Neben der Mehrwertsteuer existiert eine Spezialsteuer, die auf den Verbrauch bestimmter alkoholischer Produkte, Tabakwaren, Benzin, Diesel, Erdgas sowie einige Dienstleistungen erhoben wird (Impuesto Especial sobre la Producción y Servicios I.E.P.S).

Fazit

Deutsche Unternehmen genießen sowohl in Brasilien als auch in Mexiko ein hohes Ansehen; sie sind zum Teil seit Jahrzehnten eng im dortigen Wirtschaftsleben integriert. Die deutschen Außenhandelskammern in den Ländern arbeiten hervorragend, eine Reihe weiterer Informationen können auch dort abgerufen werden. Die geschilderten Rahmenbedingungen sind geeignet, die beiden Standorte auch weiterhin zu einem der weltweit besten Handels- und Wirtschaftspartner Deutschlands zu zählen. Im Übrigen bietet Lateinamerika ausländischen Unternehmen aber noch eine Reihe weiterer hervorragender Standorte. Neben Chile und Argentinien gilt dies verstärkt auch für bislang weniger beachtete Staaten wie Paraguay oder Uruguay. Diese Länder werden innerhalb der Caston-Reihe bereits in Kürze vorgestellt.

caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel · München
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, Hannover / Brüssel (verantw.); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (GR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor (UK), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.